



Park- und Betriebsordnung

Die vorliegende Parkordnung und die Betriebsordnung für die Parkanlage Brünnengut wurden von der Parkkommission an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2010 genehmigt.

Bern, 22.06.2010
Rev. 16.08.10/ST

Parkkommission für die Parkanlage Brünnengut:

Stiftung B, Hans Stucki, Geschäftsführer

Parkanlage Brünnengut, Guichet - ein Projekt der Stiftung B
www.bruennengut.ch / www.stiftungb.ch

Guichet Parkanlage Brünnengut, Brünenstrasse 8a, 3027 Bern 031 991 73 79 info@bruennengut.ch
Stiftung B, Geschäftsstelle, Bernstrasse 77, 3018 Bern 031 991 21 51 info@stiftungb.ch



Park- und Betriebsordnung

Parkordnung Parkanlage Brännengut

Liebe Besucherinnen und Besucher

Die Stadt Bern heisst Sie in der Parkanlage Brännengut herzlich willkommen. Wir freuen uns, Ihnen hier verschiedene Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten anbieten zu können. Beim "Guichet Brännengut" (www.brueennengut.ch / T 031 991 73 79) können Sie dazu Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen anbringen.

Die vielfältigen Nutzungen erfordern eine Parkordnung. Sie soll Ihnen einen angenehmen Aufenthalt sowie ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarinnen und Nachbarn ermöglichen.

Parkordnung

Für folgende Aktivitäten benötigen Sie eine Bewilligung der Stadt Bern (Infos auch unter www.brueennengut.ch / T 031 991 73 79):

- das Durchführen von Veranstaltungen aller Art;
- das Entfachen von Feuer;
- das Abspielen lauter Musik oder den Einsatz von Lautsprechern im Freien;
- die Benutzung der Fussballfelder (Haupt- und Trainingsfeld) durch Gruppen mit mehr als 5 Personen (Die Spielfelder stehen in erster Linie dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung).

Die nachstehenden Handlungen sind unvereinbar mit dem Zweck der Parkanlage. Wir bitten Sie deshalb, diese auf dem ganzen Areal zu unterlassen.

- jede Art von Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage, ihrer Einrichtungen und Bepflanzung;
- Lärm nach 22 Uhr (im Winter nach 21 Uhr);
- Deponieren oder Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art;
- Aufhängen von Plakaten, Flugblättern und dergleichen durch Unbefugte.
- Konsum illegaler Drogen sowie übermässiger Alkoholkonsum;
- Prostitution;
- Übernachten und Campieren;
- Freies Laufenlassen von Hunden;
- Befahren mit und Abstellen von Motorfahrzeugen inkl. Motorräder und Motorfahrräder (Ausnahmen für Berechtigte: Zufahrt für Mieter und Mieterinnen zu den zugewiesenen Parkplätzen, für den Umschlag von schweren oder sperrigen Gütern sowie für Unterhaltsfahrzeuge)

Bitte befolgen Sie auch die Weisungen des zuständigen Aufsichtspersonals.

Park- und Betriebsordnung

Verbot

Die Eigentümerin der Liegenschaft Bern-Grundbuchblatt Nr. 4242,4729, 4598, 4735 und 4736, Kreis 6, Bränneguet, lässt hiermit dieselbe gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen.

Verboten sind insbesondere:

- das Verursachen von Lärm zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
- das unbefugte Befahren mit und das unbefugte Parkieren von Motorfahrzeugen inkl. Motorräder und Motorfahräder (Ausnahmen für Berechtigte: Zufahrt für Mieter und Mieterinnen zu den zugewiesenen Parkplätzen, für den Güterumschlag von schweren oder sperrigen Gütern sowie für Unterhaltsfahrzeuge).

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden – auf Antrag – mit Busse bis Fr. 1000.– belegt.

Bewilligt
Gerichtskreis VIII Bern-Laupen,
Zivilabteilung
Die Gerichtspräsidentin 2:

M. Grütter

Bern, 5. Juli 2010

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder werden für ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Mündel haftbar gemacht. Für Unfälle Und Schäden, welche aus der Missachtung des Verbots entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.

Für die Verbotnehmerin,
Stadtbauten Bern,
der Bevollmächtigte

Samuel Huwiler, Fürsprecher

Park- und Betriebsordnung

Betriebsordnung für das Brännengut

Die Betriebsordnung für das Begegnungszentrum Brännengut regelt als integrierender Bestandteil der Mietverträge das Zusammenwirken der Mieter- und Mieterinnen unter sich und mit der dem Vermieter. Die Mieter- und Mieterinnen sind für die Einhaltung dieser Regeln für sich selber, ihre Mitarbeitenden, Kunden und Besuchenden verantwortlich.

1. Begegnungszentrum

Das Begegnungszentrum Brännengut erfüllt die von den Mieter- und Mieterinnen, der Stadt Bern und den Stadtbauten Bern definierten Funktionen und Aufgaben dann optimal, wenn alle Beteiligten ihre Aktivitäten zwar in eigener Verantwortung und Kompetenz, jedoch mit steter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Anliegen der andern Mieter- und Mieterinnen an die Hand nehmen.

2. Virtuelles Guichet Brännengut

Um das vielfältige Nebeneinander von Akteurinnen und Akteuren sowie der zuständigen Verwaltungsstellen und der privaten Mieterschaft im Brännengut zu vereinfachen, betreibt die Stiftung B für das Brännengut einen virtuellen Auskunftsschalter, genannt „Guichet“. Dieser ist unter <www.bruennengut.ch> für alle wesentlichen Belange zur Parkanlage Brännengut aktuell abrufbar. Für die vorläufig bis 2013 befristete Stelle stehen wöchentlich 8 Arbeitsstunden zur Verfügung.

3. Grünanlage, Gebäude

Die Rasenflächen, das Fussballfeld, das Trainingsfeld, die Obstwiese, der Primelgarten, die Lindenpromenade und die Verbindungswege bilden zusammen die öffentlich zugängliche Parkanlage Brännengut. Die im beiliegenden Plan rot eingezeichneten Vorplätze und Gärten sowie die Boccciaanlage sind als Privatbereiche zu respektieren. Die umbauten Flächen inklusive die ausgeschiedenen Aussenflächen zum Herrenhaus, zur Pfrundscheune, zum Spycher und zum Bauernhaus gelten als nicht öffentlicher Teil des Begegnungszentrums.

4. Gartenordnung

Die Pflanzgärten in der Parkanlage Brännengut werden durch die Stiftung B vermietet. Die Nutzung der Pflanzgärten in der Parkanlage Brännengut soll nach bestem Menschenverstand und mit Toleranz erfolgen. Trotzdem ist es zweckmässig, bewährte Regeln nicht ganz zu vergessen. Aus diesem Grund ersuchen wir die Pflanznerinnen und Pflanzner, bei Fragen oder Unstimmigkeiten sich an der Gartenordnung der Stadtgärtnerei Bern zu orientieren (siehe unter www.bruennengut.ch). Für die Stiftung B ihrerseits gilt die Gartenordnung der Stadtgärtnerei Bern ebenfalls als Richtschnur.

5. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit viel Publikumsverkehr erfordern die besondere Rücksichtnahme auf die Anwohner- und Mieterschaft. Auf laute Spiele, Musik und den Einsatz von Lautsprechern im Freien ist ab 22.00 - 09.00 Uhr zu verzichten. Ausnahmsweise können am Freitag oder Samstag Veranstaltungen bis 02.00 Uhr dauern. Eine entsprechende Bewilligung erteilt das Veranstaltungsmanagement der Stadt Bern. Werden Lebensmittel oder Getränke verkauft, muss eine gastgewerbliche Einzelbewilligung beantragt werden. Der Gebrauch von Mehrweggeschirr und -besteck ist vorgeschrieben. Das Aufräumen und die Reinigung haben in der Regel sofort nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. Daten und Zeiten grosser Veranstaltungen sind den andern Mieter- und Mieterinnen und der Hausverwaltung im Voraus anzuzeigen (Guichet Brännengut). Die Fussgänger- und Radverbindungen auf der Brünnenstrasse und die Fussgängerverbindung zwischen Asylweg und dem Chaponnière-Park sind als öffentliche Wege jederzeit begehbar zu halten.

Park- und Betriebsordnung

6. Fussballfelder (Haupt- und Trainingsfeld)

Die Schulen haben bei der Benutzung der Anlage gegenüber allen anderen Benutzergruppen den Vorrang. Der vom Sportamt der Stadt Bern und der Sportplatzverwaltung Brünen / Holenacker bewilligte organisierte Training- und Wettspielbetrieb hat gegenüber der freien Sportausübung den Vorrang. Der Belegungsplan ist unter www.brännengut.ch einsehbar.

Der freie Sportbetrieb wird durch den Sportplatzwart nicht beaufsichtigt. Es wird von den Benutzenden erwartet, dass die Öffnungszeiten eingehalten, die Vorschriften beachtet und die Anlage sauber gehalten werden. Wer die Anlage betritt, tut dies auf eigenes Risiko. Jede Haftung bei Unfällen muss seitens der Stadt Bern abgelehnt werden. Eltern haften für Ihre Kinder. (Gruppen ab 5 Personen brauchen eine Bewilligung durch das Sportamt oder Sportplatzverwaltung).

Die Rasenplätze dürfen barfuss, mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden. Nicht erlaubt sind Stollenschuhe (auswechselbare Stollen).

Bei nasser Witterung sind die Rasenspielfelder gesperrt. In diesem Fall wird die Tafel "Allgemeines Fahrverbot" aufgestellt.

Ebenso sind die besonderen Anordnungen der betreffenden Anlageverwaltung (Sportamt, Stadtgärtnerei, Sportplatzverwaltung und Hauswirtschaft) zu befolgen.

7. Vermietungen an Dritte

Im Rahmen ihres Mietvertrages können die Mieter- und Mieterinnen ihre Räume an Dritte untervermieten. Daueruntervermietungen erfordern die schriftliche Zustimmung der Stadtbauten. Die Untermieter- und Mieterinnen (Einzel- und Dauervermietung) haben sich an die Betriebsordnung zu halten.

8. Gastgewerbe

Die Abgabe von Speis und Trank sowie Tanzveranstaltungen in den dafür vorgesehenen Innen- und Aussenräumen untersteht den einschlägigen Gesetzesvorschriften (Gastgewerbegesetz, der Lebensmittelverordnung, sowie den Lärmvorschriften). Es gelten die ordentlichen Öffnungszeiten für das Gastgewerbe. Sobald Lebensmittel oder Getränke verkauft werden, muss eine gastgewerbliche Bewilligung beantragt werden.

9. Plakatieren, Anschlagwand, Transparente

Für den Aushang von Plakaten, Flugblättern, Hinweisen und dergleichen im Zusammenhang mit dem Begegnungszentrum Brännengut ist eine vom Guichet Brännengut betreute Anschlagwand reserviert. In Absprache mit dem Guichet Brännengut können zusätzlich für die zeitlich beschränkte Bekanntmachung von Veranstaltungen Ständer, Transparente, Fahnen etc. verwendet werden.

10. Rollender motorisierter Verkehr

Die Parkanlage Brännengut ist in erster Linie den Zufussgehenden vorbehalten. Sie darf mit Motorfahrzeugen (inkl. Motorräder und Motorfahrräder) nur durch Berechtigte befahren werden (z. B. für den Güterumschlag mit schweren oder sperrigen Gütern, für die Zufahrt zu den bewilligten Parkplätzen der Mieterschaft und für den Unterhalt). Die Güterumschlagsfahrzeuge dürfen nicht in der Parkanlage parkiert werden. Die Barriere zum Schutz des Fussgängerbereiches ist sofort nach der Durchfahrt wieder einzusetzen und zu verriegeln.

11. Ruhender Verkehr

Für motorisierte Besuchenden stehen bewirtschaftete Parkplätze auf dem Holenackerplatz und bei der Zufahrt Seite Brünenstrasse zur Verfügung.

Park- und Betriebsordnung

12. Öffentliche Toilette

Je eine öffentliche Toilette befindet sich im Bauernhaus Brünnenstrasse 10 und auf dem Holenackerplatz.

13. Unterhalt, Reinigung und Pflege der gemeinsamen Aussenräume

Für den Unterhalt und die Pflege der öffentlichen Anlagen der Parkanlage Brännengut wie Gebäude, Aussenräume, Einrichtungen, Aggregate und Verbindungswege sind die Stadtbauten, die Stadtgärtnerei, das Tiefbauamt und das Sportamt zuständig. Auskunft gibt das Guichet Parkanlage Brännengut.

14. Reinigung und Pflege der Mietsachen

Die Reinigung und Pflege der Räume in der Mietsache und der dazugehörenden Aussenbereiche ist generell Sache der Mieter- und Mieterinnen.

15. Materialdeponien

Materialdepots im Aussenraum oder auf den Vorplätzen sind untersagt. Ausnahmen sind mit dem Guichet Parkanlage Brännengut abzusprechen.

16. Kehricht, Abfälle und Altmaterial

Die Mieter- und Mieterinnen deponieren ihre mit Kehrichtmarken versehenen Kehrichtsäcke beim Herrenhaus Brünnenstrasse 4 oder beim Spicher Brünnenstrasse 8 a. Übrige Abfälle und Altmaterial können im städtischen Entsorgungshof deponiert werden.

17. Bauliche Veränderungen an der Mietsache

Bauliche Veränderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

18. Richterliches Verbot zum Schutz der Umgebung des Brännengutes

Die Eigentümerin der Liegenschaft Bern-Grundbuchblatt Nr. 4242,4729, 4598, 4735 und 4736, Kreis 6, Brännengut, lässt hiermit dieselbe gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen.